

52/69-70

Heyam gegen revers und bezahlung der uncosten ze ybernehmen. Als habe ich ein solches deroselben hiemit insinuiieren und annebans sovill herkhommen lassen wollen, das das von mir unlengst zu gethanes schreiben² ganz nit für ybel oder zu einem praejudiz solle auffgenommen werden, sondern ... mit sonderm wohlgefallen ... zo erwidrigen [wäre]. ...

P.S. Die verlangten und vorhero versprochenen revers auch anders werde ich gewiss mit mir bringen."

- 1) Fälschlicherweise als Zuger Stadt- und Amtsrat bezeichnet.
- 2) Vermutlich AH 52/68 gemeint.

Original, mit Siegel - AH 52, 151-152 - Blatt 152^r leer

70

1696 September

A

ENTSCHEID DER KANZLEI DES THURGAUS IN SACHEN FREILASSUNG DES JUDEN HEINRICH LOEW

"Kund undt zu wissen seye Jedermeniglich hiemit, das von unserem löbl. Oberamt der graffschafft turgaw zu frauwenfeldt, auff ansuchen N. [Michael] Witteman [W i d m a n n] Churbayerischer Commissario mit Vorzeigung Eines Churbayrischen Commissions befelch uns [gemeint Landvogt B e a t J a k o b II. Zurlauben] requiriert undt Inständig gebetten, Einen dermahlen zu Mamern sich auffhaltenten Juden namens Heinrich Löw in arresto nehmen lassen möchte auch anhero bringen. Welchem wir auff sein begehren placitiert, Jhne Juden arestiert undt anhero führen lassen. Er Commissarius uns ferner ersucht ihne Juden ihme auszuliffen und zu einer stellung nacher mönchen [München] begehret, undt zwar aus diser vorgebender Ursachen, das weillen seines ernanten Heinrich Löwen gewesner principal Lazarus G ü n z b u r g e r Jud von Kriegshabern bey augsp[urg] verwichnen Dezember 1695 von einem unbekanden mansperson [Simon E b e r l e] in bey sein Eines sines Lazari alda zu Kriegshabern wohneten Zollern undt amtman [Johann Kaspar R o h r e r] ... einige perlen und praetiosen erkaufft. Weillen aber velle sachen aus einer capellen zu mönchen [konkret der Hofkapelle] entfremdet worden waren undt solche Erkauffte perlen undt praetiosen dahin gehörig, auch Er Lazarus solche sogleich an Chur Bayern extradiert hatte, nun aber mehre suspicion trügen, das man den Lazarum zu augsp[urg] arrestieren undt nacher mönchen geliffert, undt des

Lazari process Einig allein auff disem Heinrich, des Lazari gewessener schreiber bericht undt Zeugnus beruhet, auch also an einer stellung nicht zwiffeln sollte. Welches wir dem Heinrich Juden angedeutet. Er besagter aber sein unschuldt an tag gstelllet undt uns glaubhaft beygebracht, das Er nichts als ein diener seines principalen gewesen, auch nichts ein oder verkaufft, vill weniger sein Lebttag in bayern gewesen, geschweige Ein Delictum alda begangen zu haben, also an ein frembdes Ortt zu liffern nit hoffen wolte, zumahlen der Kauff der Ermanten praetiosen in Kayserlichem undt nicht im bayrischen [Gebiet] geschehen. Beneben sich offerirt die clare Runde warheit, was Jhme wegen seines principalen bewust gleich bey hisigem lobl. amt an tag zu geben wollen. Aber der Churbayrische Commissarius In seinem uns überreichten memorial selbstn bekehnt ..., Er Heinrich Ein bedienter gewesen, auch nichts widrigs ... auff ihn angebracht. Derowegen die stellung Jhme Commissarium ... nicht nachgeben können, alwo er Commissario bey seiner abreis vor hisigem amt angeben, das wan er den arrest dermahlen nicht haben könde, ferner nicht mehr verlangte, er wolle ohne Jhnen des jetzt zu mönchen arrestierten Lazari process einen weg usmachen ...

Als haben wir umb mehrer sicherheit so wohl des Comissario als auch ermeltem Juden eingrichte schrifften an die Löbl. aydgenossen und vorortt [d.h. an Bürgermeister und Rat von] Zürich ... gesendet, Eines bescheids Zu erhollen: da dan ein gnadig ... rath uns ... befohlen [den Juden] nicht allein nit auszuliffern sondern auff freyen fus zu stellen.

Weillen wir nun Ermanten Juden Heinrich Löwen in allen umständen gantz unschuldig befunden, daher wir Jhme den von uns aufgelegten arrest toties quoties relaxirt, auch rechtswegen frey ledig undt los gesprochen, welcher arrest Jhme Juden an sine gutte Leimbdnus, Ehr und Credit gantz unschädlich oder nachtheilig sein solle.

Ersuche hiemit dienstfründtlich ... alle respective frembde Obrigkeitten, was standts digniteten die seindt, ... Jhme Heinrich Löw Juden derowegen nichts entgelten ..., sondern aller orthen frey ... pass undt repassieren zu lassen".